Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Hinweis**: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs "Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services"

geändert durch Satzungen vom

- 1. Dezember 2009
- 28. März 2011
- 15. September 2011
- 14. März 2012
- 22. November 2013
- 13. Mai 2014
- 30. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I.	Allgemeiner Teil	2
§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Prüfungen und Regelstudienzeiten	
§ 3	Schularten, Fächerkombinationen und Fächer	
§ 3a	Erweiterungsfächer	
§ 4	ECTS-Punkte	3
§ 5	Modularisierung	3
§ 6	Lehr- und Lernformen	4
§ 6a	Anwesenheitspflicht	4
§ 7	Prüfungsformen	5
§ 8	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	6
§ 9	Prüfungsausschuss. Prüfungsbeauftragte	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .	8
§ 11	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,	
	Verschwiegenheitspflicht	8
§ 12	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13	Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	.10

§ 15	Schriftliche Prüfung	10
§ 15	a Elektronische Prüfung	11
§ 16	Mündliche Prüfung	11
§ 17		11
§ 18		13
§ 19		
§ 20		
§ 21		14
§ 22		
§ 23		14
ĬĬ.	Besonderer Teil	
1.	Allgemeine Bestimmungen	15
§ 24	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	15
§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	16
§ 26	Schriftliche Hausarbeit	16
§ 27		16
2.		
Le	ehramtsprüfung	17
§ 28	Erziehungswissenschaften	17
§ 29	Praktika	17
§ 30	Fachstudium	18
3.	Erwerb des Bachelorgrades	18
§ 31	Erwerb des Bachelorgrades	18
4.	Erwerb des Mastergrades	19
§ 32	Qualifikation zum Masterstudium	19
§ 33	Umfang und Gliederung des Masterstudiums	19
§ 34	Masterarbeit	20
§ 35	Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung	21
ĬII.	Teil: Schlussvorschriften	
§ 36	In-Kraft-Treten	22
Anla	naen 1 - 8	24-36

## I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung sowie des lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und für die Teilstudiengänge Biologie, Mathematik und Sport des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs "Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). <sup>2</sup>Zugleich legt sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Bachelorgrades aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der im universitären Lehramtsstudium abzulegenden Modulprüfungen sowie Voraussetzungen für den Erwerb des Mastergrades fest. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

## § 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. <sup>3</sup>Das weitere Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein gegebenenfalls vorgesehenes pädagogisch-didaktisches Praktikum beziehungsweise studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktika. <sup>4</sup>Die Zahl der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte beträgt für das Lehramt an Gymnasien 270 ECTS-Punkte, für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen 210 ECTS-Punkte. <sup>5</sup>Das Studium ist so strukturiert, dass nach dem sechsten Semester ein Bachelorgrad erworben werden kann, wenn die entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfüllt sind. <sup>6</sup>Der Erwerb des Mastergrades setzt ein in der Regel viersemestriges Masterstudium voraus und richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium im Studiengang nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 beträgt neun und in den Studiengängen nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 sieben Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass in einzelnen Teilstudiengängen auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist.

#### § 3 Schularten, Fächerkombinationen und Fächer

An der Universität Erlangen-Nürnberg wird das Lehramtsstudium in den in **Anlage 1** genannten Schularten und Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.

#### § 3a Erweiterungsfächer

Die Erweiterung des Lehramtsstudiums ist möglich in den Fächern

- 1. gemäß Anlage 1;
- 2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache:
- 3. Islamischer Unterricht:
- 4. Philosophie/Ethik bzw. Ethik;

sowie als Studium der pädagogischen Qualifikation in den Fächern

- 5. Darstellendes Spiel;
- 6. Medienpädagogik.

## § 4 ECTS-Punkte

- (1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### § 5 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

- (2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter. abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festaestellt <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. <sup>6</sup>Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>7</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) <sup>1</sup>Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Seminare dienen der Einführung und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter Aspekte. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form darzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. <sup>2</sup>Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.
- (4) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch die Dozentin bzw. den Dozenten im Mittelpunkt.
- (5) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.
- (6) <sup>1</sup>Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/einer fortgeschrittenen Studentin wiederholt und

vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. <sup>2</sup>Vom Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzessays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

(7) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

#### § 6a Anwesenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.
- (4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

#### § 7 Prüfungsformen

Im Lehramtsstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

- 1. Vorträge (Referate)
- 2. Hausarbeiten

- 3. Kurzessays
- 4. Protokolle
- 5. Exzerpte
- 6. Mündliche Prüfungen und Kolloguien
- 7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- 8. Klausuren
- 9. schriftliche Hausarbeit

#### § 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Lehramtsstudium
- 1. am Ende des zweiten Semesters 40 ECTS-Punkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
- 2. am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die in § 2 Abs. 1 Satz 4 genannten ECTS-Punkte

entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erworben sind (Regeltermine).

- (2) <sup>1</sup>Eine Überschreitung des Regeltermins nach Abs. 1 Nr. 1 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig. <sup>2</sup>Die jeweilige Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 1 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der Regeltermine nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur im Rahmen der Fristen nach § 31 Abs. 2 LPO I zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen im Masterstudium sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass am Ende der in § 2 Abs. 2 S. 2 genannten Regelstudienzeit alle ECTS-Punkte entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erworben sind. <sup>2</sup>Eine Überschreitung des Regeltermins nach § 2 Abs. 2 S. 2 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig.
- (4) Die Frist nach den Abs. 1 und 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) <sup>1</sup>Die Gründe für eine Fristüberschreitung nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz und die Gründe nach Abs. 3 müssen dem Prüfungsamt der Universität Erlangen-Nürnberg unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 9 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens für den lehramtsbezogenen Masterstudien-

gang Gymnasium wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, wovon vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und zwei Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. 4Wählbar sind alle den in Satz 2 genannten Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung sowie der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt und hauptberuflich in einem Lehramtsstudiengang tätig sind. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>6</sup>Der Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department einen Prüfungsbeauftragten oder eine Prüfungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem oder der jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.
- (3) Im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich

durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlichprüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

# § 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 27 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die **Fachstudienund Prüfungsordnungen** können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. <sup>3</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

# § 11 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BavHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BavH-SchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Leistungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

## § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gemäß Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen oder während der Prüfung. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben; der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis

der Prüfung als "endgültig nicht bestanden" festsetzen. <sup>4</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen; die Prüfungsnote wird in diesem Fall gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 berechnet. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. <sup>4</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.
- (3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer

bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

- (4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn
- die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
- 2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan zu unterrichten.

- (5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.
- (6) Für die Benotung gilt § 17 Abs. 2.

## § 15a Elektronische Prüfung

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

#### § 16 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### § 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

**sehr gut** = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;

gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt;

**befriedigend** = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht;

**ausreichend** = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet ist. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachstudien- und Prüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

- (2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
- 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 %,
- 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Module sowie die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

- (4) <sup>1</sup>Soweit die Fachstudien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem mit dem ECTS-Punkte-Gewicht der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf "bestanden" oder "nicht bestanden". <sup>5</sup>Werden für die Module des freien Bereichs Noten vergeben, gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (5) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließen-

den Module bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Die Fachnoten nach § 3 LPO I errechnen sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus den mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls gewichteten Modulnoten. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.
- (8) Die Notenberechnung für die Erste Lehramtsprüfung bestimmt sich nach § 3 LPO I.

## § 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde nach §§ 20, 31 Abs. 6 (Urkunde) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 20 Transcript of Records

<sup>1</sup>Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen für die Erste Lehramtsprüfung wird eine Bescheinigung in Form eines Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement erteilt. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen.

<sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer einen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

## § 22 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.
- (2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 23 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informationsund Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.
- (2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung; vor allem zu fächerübergreifenden Fragen
- zu Eignung und Passung.
- zu Fächerkombinationen und Fächerwahl inkl. Erweiterungen,
- zur Stundenplanerstellung,
- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
- zum "freien Bereich",
- zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
- zur Examensphase und zum Übergang ins Referendariat,

- zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel inkl. alternativer
   Möglichkeiten innerhalb und außerhalb des Lehramts.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Studium beteiligten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Die Fachstudienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- bei Aufnahme des Studiums.
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

#### II. Besonderer Teil

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Wer im Lehramtsstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn
- 1. Nachweise über in der Fachstudien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
- 2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der LPO I vorgeschrieben, nicht vorliegt
- 3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
- 4. die Studierende oder der Studierende im jeweiligen Lehramtsstudium in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat
- 5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Wer in den Teilstudiengängen Biologie, Mathematik und Sport im Bachelorstudiengang "Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services" immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Teilstudiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn
- 1. Nachweise über in der Fachstudien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen,
- 2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der LPO I vorgeschrieben, nicht vorliegt,
- 3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
- 4. die Studierende oder der Studierende im Bachelorstudiengang "Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services" in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat,
- 5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

## § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind außer in den Fällen des Abs. 6 bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein.
- (3) Im Lehramt an Gymnasien können pro vertieft studiertem Fach bis zu 20 ECTS-Punkte festgelegt werden, die in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen sind.
- (4) Im Lehramt an Realschulen entfallen auf das erste und zweite Fach sowie auf die Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktiken mindestens je ein Modul.
- (5) Im Lehramt an Grund- und Mittelschulen entfallen mindestens je ein Modul auf die Fachwissenschaft, die Didaktiken der Fächergruppe oder Didaktik des Unterrichtsfachs und die Erziehungswissenschaften.
- (6) Abweichend von Abs. 2 sind im Bachelorstudiengang "Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services" zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in den Teilstudiengängen Biologie, Mathematik und Sport bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik des an der FAU gewählten Teilstudiengangs abzulegen.
- (7) Näheres regeln die Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

#### § 26 Schriftliche Hausarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung keine im Rahmen der § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 29 Abs. 11 LPO I abweichende ECTS-Punkt-Zahl festlegt.
- (2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann.

#### § 27 Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die nicht bestandenen Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können einmal, alle übrigen Prüfungen zweimal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfungen müs-

sen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. <sup>5</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>6</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 4 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

- (2) <sup>1</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. <sup>2</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 10 Abs. 3 ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 8 Abs. 3) finden entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 bzw. LPO I können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. <sup>5</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

## 2. Besondere fachliche Bestimmungen im Rahmen der ersten Lehramtsprüfung

## § 28 Erziehungswissenschaften

- (1) <sup>1</sup>In Pädagogik und Psychologie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Module sind in **Anlage 2** aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>In den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen 8 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Module sind in **Anlage 8** aufgeführt.

#### § 29 Praktika

<sup>1</sup>In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das im Lehramt an Gymnasien 5 ECTS-Punkte, in den übrigen Lehramtsstudiengängen 6 ECTS-Punkte umfasst, und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, dem in allen Lehramtsstudiengängen 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. <sup>2</sup>In den Studiengängen des Lehramts für Grund- und Mittelschulen umfasst das Studium ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum. <sup>3</sup>Dieses wird im Lehramt an Grundschulen in der Grundschuldidaktik und

im Lehramt an Mittelschulen in einem Fach der Fächergruppe im Umfang von 3 ECTS-Punkten abgelegt. <sup>4</sup>Die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums erforderlichen Module sind in **Anlage 3** aufgeführt.

#### § 30 Fachstudium

- (1) <sup>1</sup>Die Module des Studiums des Unterrichtsfachs, der fachbezogenen Didaktiken einer Fächergruppe der Grund- und Mittelschule sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken) ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudienund Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Freien Bereichs angebotene Module können wahlweise abgelegt werden.
- (2) Die im Bereich der Didaktik der Grundschule unabhängig von den gewählten Fächern abzulegenden Module ergeben sich aus **Anlage 4**.
- (3) Unabhängig von den gewählten Fächern sind von Studierenden des Lehramts an Mittelschulen die in **Anlage 5** benannten Module verpflichtend abzulegen.

#### 3. Erwerb des Bachelorgrades

## § 31 Erwerb des Bachelorgrades

- (1) <sup>1</sup>Das Lehramtsstudium nach der LPO I ist in den einzelnen Schularten so konzipiert, dass mit Ablauf des sechsten Semesters die mit einem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation erworben werden kann. <sup>2</sup>Aufgrund der bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegenden Modulprüfungen nach den Bestimmungen des besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung wird je nach Abschlussart auf Antrag der folgende akademische Grad verliehen:
- 1. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) in folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- o Chemie, Englisch
- o Chemie, Geographie
- o Deutsch, Englisch
- o Deutsch, Französisch
- o Deutsch, Geographie
- o Deutsch, Geschichte
- o Deutsch, Latein
- o Deutsch, Mathematik
- o Deutsch, Evangelische Religionslehre
- o Deutsch, Sozialkunde
- o Deutsch, Sport
- Englisch, Französisch
- o Englisch, Geographie
- o Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- o Englisch, Italienisch
- o Englisch, Latein
- o Englisch, Mathematik
- o Englisch, Physik
- o Englisch, Evangelische Religionslehre
- o Englisch, Sozialkunde

- o Englisch, Spanisch,
- Englisch Sport
- o Englisch, Wirtschaftswissenschaften
- o Französisch, Geschichte
- Französisch, Latein
- o Französisch, Spanisch
- o Geographie, Physik
- o Geographie, Wirtschaftswissenschaften
- o Geschichte, Latein
- o Griechisch, Latein
- Informatik, Wirtschaftswissenschaften
- o Latein, Mathematik
- o Latein, Evangelische Religionslehre
- Latein, Sport
- o Mathematik, Evangelische Religionslehre
- Mathematik, Sport
- o Mathematik, Wirtschaftswissenschaften
- o Evangelische Religionslehre, Sport
- 2. Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in den folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- o Biologie, Chemie
- Informatik, Mathematik
- o Informatik, Physik
- Mathematik, Physik

Voraussetzung für die Vergabe dieses Abschlussgrades ist, dass die Schriftliche Hausarbeit in der Regel im Bereich der Fachwissenschaft, in Ausnahmefällen in der Fachdidaktik angefertigt worden ist; im Übrigen gilt Nr. 3 entsprechend.

3. Bachelor of Education (abgekürzt: B. Ed.) in allen übrigen Studiengängen und Fächerkombinationen.

<sup>3</sup>Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz "(FAU Erlangen-Nürnberg)" geführt werden.

- (2) <sup>1</sup>Im Studium des Lehramts für Gymnasien sind für den Erwerb des Bachelorgrades Module aus den ersten sechs Semestern im Umfang von 70 ECTS-Punkten je Fach der gewählten Fächerverbindung und 10 ECTS-Punkte für die Schriftliche Hausarbeit vorgesehen. <sup>2</sup>Auf die Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, einschließlich des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, entfallen 30 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:
  - Allgemeine P\u00e4dagogik

0	Schulpädagogik	5 ECTS
0	Psychologie	5 ECTS
0	1. Fachdidaktik	5 ECTS
0	2. Fachdidaktik	5 ECTS
0	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	5 ECTS

- (3) Im Studium des Lehramts an Grund-, Mittel- und Realschulen sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum sechsten Semester 180 ECTS-Punkte aus den 210 ECTS-Punkte umfassenden Modulprüfungen für die jeweilige erste Lehramtsprüfung einschließlich der schriftlichen Hausarbeit vorgesehen.
- (4) <sup>1</sup>Der besondere Teil und die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können Regelungen hinsichtlich der für den Bachelorabschluss gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zu erbringenden Module treffen. <sup>2</sup>Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen der Vergabe eines Bachelortitels entsprechend gewertet.
- (5) <sup>1</sup>Im Studium nach Abs. 2 werden Fachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Fachs mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. <sup>3</sup>Die Fachnoten nach Satz 2 sowie die Note der Schriftlichen Hausarbeit gehen mit den in Abs. 2 vorgesehenen ECTS-Punkten gewichtet in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. <sup>4</sup>In den übrigen Studiengängen gehen die Modulnoten und die Note der Schriftlichen Hausarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres jeweiligen Moduls in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. <sup>5</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 6, und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Wer die für die ersten sechs Semester vorgesehenen Leistungen nach dem Besonderen Teil und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss gemäß Abs. 1 Satz 2, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. <sup>2</sup>Das Bachelorzeugnis und die Urkunde werden auf Antrag bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen bereits mit Ablauf des sechsten Semesters ausgestellt. <sup>3</sup>Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung gestellt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung des akademischen Grades einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

## 4. Erwerb des Mastergrades

#### § 32 Qualifikation zum Masterstudium

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

 einen Lehrerbildungsabschluss einer Hochschule auf Bachelorniveau für das Lehramt Gymnasium mit zwei an der FAU im Masterstudiengang in der Kombination angebotenen Fächern (vgl. Anlage 1) mit mindestens sechs Semestern Re-

- gelstudienzeit bzw. 180 ECTS-Punkten oder einen vergleichbaren Abschluss einer Hochschule und
- 2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 6.

## § 33 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

<sup>1</sup>Der Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Gymnasium setzt den Erwerb von 120 ECTS-Punkten einschließlich der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) voraus. <sup>2</sup>Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus Anlage 7; innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns jedes Modul nur einmal belegt werden. <sup>3</sup>Gemäß § 32 qualifizierte Studierende, die ein Studium für das Lehramt an Gymnasien absolviert und in diesem anrechenbare Leistungen im Umfang von 270 ECTS-Punkte erreicht haben, absolvieren zur Erlangung des Masterabschlusses das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

#### § 34 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus wahlweise der Fachwissenschaft, der Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktik selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). <sup>4</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) <sup>1</sup>Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser oder diesem die Arbeit zu. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist.
- (9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

#### § 35 Bestehen der Masterprüfung; Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit wenigstens "ausreichend" benotet sind.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der Titel "Master of Education (M. Ed.)" verliehen. <sup>2</sup>Die studierte Fächerkombination wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. <sup>3</sup>Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz "(FAU Erlangen-Nürnberg)" geführt werden.
- (3) § 27 gilt entsprechend.

#### III. Teil: Schlussvorschriften

## § 36 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. <sup>3</sup>Die Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-

Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269) und der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 ab.

## Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen

Fächerkombinationen im Lehramt an Realschulen und Gymnasien

	Kombina	ationsfach
Fach	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
Biologie	Chemie	Chemie
	Englisch	Englisch
Chemie	Geographie	
		Mathematik
		Physik
	Englisch	Englisch
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
		Kunst
	Latein	
Deutsch	Mathematik	Mathematik
		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Spanisch	
	Sport	Sport
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	
		Kunst
	Latein	
Englisch	Mathematik	Mathematik
	Musik	Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Spanisch	
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
		Geographie
Französisch	Geschichte	
Tanzosisch	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Physik	
Соодгарию	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Geschichte	Latein	
Griechisch	Latein	
	Mathematik	Mathematik
Informatik	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Kunst		Mathematik

E. d.	Kombina	ntionsfach
Fach	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
	Mathematik	
Latein	Evangelische Religionslehre	
	Sport	
		Musik
	Physik	Physik
Mathematik	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
		Physik
Musik		Evangelische Religionslehre
		Sport
Evangelische Religions- lehre	Sport	
Sozialkunde		Wirtschaftswissenschaften
Sport		Wirtschaftswissenschaften

## Wählbare Unterrichtsfächer im Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Lehramt an Mittelschulen	Lehramt an Grundschulen
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Physik	Physik
Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
Sozialkunde	Sozialkunde
Sport	Sport

## Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module

Psychologie:

			SV	NS		Gesamt	Workload-	Zulassungs-	Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	voraussetzungen	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1)	Theoretische und me- thodische Grundlagen	2				5	5		Klausur (90 Min.)	1
Lernermerkmale <sup>1</sup> (Psychologie für Lehramt 2)	Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörun- gen	2				5	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul "Lernprozesse ge- stalten" <sup>2</sup>	Klausur (90 Min.)	1
	Lernermerkmale und ihre Erfassung				2		2	Statteri		
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	Lernprozesse gestalten und Lernermerkmale				2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul "Lernprozesse ge- stalten" <sup>2</sup>	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) <sup>3</sup>	1
	Summe	4			4	15	15		,	

Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Freier Bereich Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt	Workload- Verteilung in	/ulaccunge_	Art und Umfang der	Faktor Modul-
Modubezelcillung		V	Ü	Р	S	ECTS	ECTS-Punkten	voraussetzungen	Prüfung /Studienleistung <sup>1</sup>	note
Schulische Lern- und Ver- änderungsprozesse: Erfas- sen, verstehen, beeinflus- sen (Psychologie für Lehramt 4)					2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul "Lernprozesse ge- stalten"²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.)	1
	Summe				2	5	5			

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

Allgemeine Pädagogik:

- mgomomo i dadago ga			SV	٧S		Gesamt	Workload-	Zulassungs-	Art und Umfang der	Faktor	
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	voraussetzungen	Prüfung /Studienleistung	Modul- note	
	Geschichte der Päda- gogik		2,5		Klausur (45-60 Min.) oder						
Allgemeine Pädagogik I	Theorien der Erzie- hung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bil- dungstheorien	(2)			(2)	5	2,5	Portfolio (Arbeitsmappe auf	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) <sup>1</sup>	1	
Allgemeine Pädagogik II	Pädagogische Anthro- pologie und / oder Sozialisationstheorien	2				- 5	5	2,5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlosse-	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) oder	1
Angemente i adagogik ii	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte	(2)			(2)		2,5	nes Modul "Allgemeine Pädagogik I"	Seminararbeit (10-20 S.) oder Klausur (45 bis 60 Min.) <sup>1</sup>	,	
	Summe	4-8			0-4	10	10				

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Schulpädagogik:

	Lehrveranstaltung		SV	VS		Gesamt ECTS	Workload-	Zulassungs	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modul- note
Modulbezeichnung		V	Ü	P	S		Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungs- voraussetzungen		
Schulpädagogik I:	Vorlesung	2				5	2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder	
Grundlagen	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2.5		Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) 1	1
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädago- gischer Fragestellungen	Seminar				2	5	5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>1</sup>	1
	Summe	2-4			2-4	10	10			

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt."

## Anlage 3: Praktika

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
Frühestens nach FS 1	Pädagogisch-Didaktisches Schul- praktikum I (LA GS, MS)	3	Studienleistung (unbenotet) Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Pädagogisch-Didaktisches Schul- praktikum II (LA GS, MS) Ableistung im Block	3	Studienleistung (unbenotet) Zulassungsvoraussetzung: Pädagogisch-Didaktisches Schul- praktikum I
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Pädagogisch-Didaktisches Schul- praktikum (LA RS)	6	Studienleistung (unbenotet) Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	6	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
Spätestens bis zum FS 6	Pädagogisch-Didaktisches Schul- praktikum (LA Gy)	5	Studienleistung (unbenotet) Zulassungsvoraussetzung: Orientierungspraktikum
	Praktikum	5	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (LA GS, MS, RS)	5	Studienleistung (unbenotet)
	Praktikum	3	
	Seminar: Begleitseminar zum studien- begleitenden fachdidaktischen Prakti- kum	2	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
	Zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Fächer- gruppe (LA GS, MS)	3	Studienleistung (unbenotet) Zulassungsvoraussetzung: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum
	Praktikum	3	

Fachsem.	Modul	ECTS	Prüfung / Zulassungsvoraussetzung
Frühestens nach 6. FS	Studienbegleitendes fachdidakti- sches Praktikum LA GY	5	Studienleistung (unbenotet)
	Praktikum	3	
	Seminar Begleitseminar zum studien- begleitenden fachdidaktischen Prakti- kum	2	

## Anlage 4: Fach Didaktik der Grundschule

Das Fach **Didaktik der Grundschule** ist in drei Fachbereiche unterteilt: in den allgemein grundlegenden Bereich *Grundschulpädagogik* (3 Module) und in zwei fachlich orientierte Bereiche *Sachunterricht* und *Schriftspracherwerb* (je 2 Module).

Bereich	Modul	sws	ECTS	Zulassungs- voraus- setzungen	Prüfungsleistungen	
	GSP I Einführungsmodul	4	4	Iraina	gemeinsame Abschluss-	
	Vorlesung (benotet)	2	2	keine	klausur für Vorlesung und Proseminar	
훓	Proseminar (benotet)	2	2			
Grundschulpädagogik (GSP)	GSP II Aufbaumodul	4	7		wahlweise* je: Abschlussklausur, mündli-	
päc P)	Seminar (benotet)	2	4	GSP I	che Prüfung, Portfolio,	
chulpä (GSP)	Seminar (bestanden)	2	3		schriftliche Hausarbeit, Referat	
spun	GSP III Vertiefungsmodul	**	6		wahlweise* je: Abschlussklausur, mündli-	
Ğ	Praktikum (bestanden)		3	GSP I und II	che Prüfung, Portfolio,	
	Seminar (bestanden)	2	3		schriftliche Hausarbeit, Referat	
	Gesamt GSP I/II/III		17			
	SU I Einführungsmodul	3	3	keine	gemeinsame Abschluss- klausur für Vorlesung und	
ij	Vorlesung (benotet)	2	2	Keine	Proseminar	
Ę	Proseminar (benotet)	1	1			
Sachunterricht (SU)	SU II Aufbaumodul	4	7		wahlweise* je: Abschlussklausur, mündli-	
ြင့	Seminar (benotet)	2	4	SUI	che Prüfung, Portfolio,	
Š	Seminar (bestanden)	2	3		schriftliche Hausarbeit, Referat	
	Gesamt SU I/II	1	10			
erb	SSE I Einführungsmodul	3	3	keine	gemeinsame Abschluss- klausur für Vorlesung und	
ڲٙ	Vorlesung (benotet)	2	2	I KOITIC	Proseminar	
he (:	Proseminar (benotet)	1	1			
Schriftspracherwerb (SSE)	SSE II Aufbaumodul	4	7		wahlweise* je: Abschlussklausur, mündli-	
ifts	Seminar (benotet)	2	4	SSEI	che Prüfung, Portfolio,	
Schri	Seminar (bestanden)	2	3		schriftliche Hausarbeit, Referat	
	Gesamt SSE I/II		10			

<sup>\*</sup> Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung.

<sup>\*\*</sup> Das Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei **mindestens** vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung (siehe LPO I).

## **Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich**

Mittelschulpädagogik

mittoloonalpaaagogik			SV	٧S		Gesamt	Workload-		Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungs-voraussetzungen	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Basismodul	Vorlesung	2				4	2		Klausur (60-75 Min.)	1
Basisilloddi	Seminar				2	7	2		Madadi (00-73 Milli.)	'
Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul "Basismodul"	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) <sup>1</sup>	0,5
Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul "Basismodul"	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) <sup>1</sup>	0,5
	Seminar				2		3	Dringende Empfehlung:	Portfolioprüfung: Wahlwei-	
Spezifische Handlungs- kompetenzen in der Mittel- schule	Seminar				2	6	3	Erfolgreich abgeschlossene Module "Basismodul", "Pä- dagogik, Didaktik und Me- thodik in der Mittelschule" und "Heterogenität und Inklu- sion in der Mittelschule"	se je Seminar: Referat (30- 60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12- 15 S.) oder Reflexionsbe- richt (12-15 S.)	1
	Summe	2			10	14	14			

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

			SV	٧S		Gesamt	Workload-	Zulassungs-	Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	voraussetzungen	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Basismodul Berufsorientierung <sup>1</sup>	Seminar				2	3	3		Portfolio (Reflexion und Übertrag der einzelnen Ver- anstaltungsinhalte auf Sze- narien der Praxis in schriftli- cher Form)	1
	Summe				2	3	3			

Studierende, die das Fach Arbeitslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, entfällt der Besuch des Basismoduls Berufsorientierung."

#### Anlage 6: Qualifikationsfeststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird zweimal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Winter- und Sommersemester durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag ist beizufügen: Ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente).
- (3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung.
- (4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des Abschlusses gemäß § 32 Nr. 1 2,50 (= gut) oder besser beträgt. <sup>3</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/ Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. <sup>7</sup>Sie wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. <sup>8</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschluss eine Note schlechter als 3,0 vorweisen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (6) <sup>1</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberinnen/ Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>2</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Qualifikation der Bewerberinnen/ Bewerber zum Masterstudium anhand folgender gleichgewichteter Kriterien geprüft:
- Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen und methodologischen Grundlagen,
- 2. Kritische Reflexion und Transfer des bisher erworbenen Wissens.
- 3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im Studienverlauf.

<sup>3</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) <sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (8) Die Bewerberin/Der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- (9) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

Anlage 7: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		SV	VS		Gesamt ECTS			erteilung CTS-Pu		Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modul-
		V	Ü	Р	S	LOIS	1.	2.	3.	4.	Training /Stadienleistang	note
Module Fachwissenschaft 1	Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
Modul Fachdidaktik 1	Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>					5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
Module Fachwissenschaft 2	Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
Modul Fachdidaktik 2	Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>					5			5		Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2) <sup>2</sup>	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Allgemeine Pädagogik II	vgl.: Anlage 2					5	5				vgl.: Anlage 2	1
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogi- scher Fragestellungen	vgl.: Anlage 2					5			5		vgl.: Anlage 2	1
Studienbegleitendes fachdi- daktisches Praktikum Lehr- amt Gymnasium	vgl.: Anlage 3					5		5			Studienleistung	0
Freier Bereich	Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	_				5		5			Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
	Summe					120	30	30	30	30		

Bei den Angaben zur Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung. Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort Erlangen oder Nürnberg absolviert werden. Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind in der jeweils gültigen FPO bzw. im Modulhandbuch geregelt.

## Anlage 8: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie

# Bereich Gesellschaftswissenschaften: Politikwissenschaft

			SV	VS		Gesamt	Workload-	Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Politikwissenschaft (GESPOL)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

## Landes- und Volkskunde

			SV	VS		Gesamt	Workload-	Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Einführungskurs Volkskunde / Europäische Ethnologie	Seminar				2	4	4	Klausur (90 Min.)	1

Soziologie

	Lehrveranstaltung		SV	٧S		Gesamt ECTS	Workload-	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor
Modulbezeichnung		V	Ü	Р	S		Verteilung in ECTS-Punkten		Modul- note
Soziologie (GESSOZ)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

## Bereich Theologie bzw. Philosophie

**Evangelische Theologie** 

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt	Workload-	Art und Umfang der	Faktor
		V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Evangelische Theologie (LAEW4) <sup>1</sup>	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	4	(2)	Klausur (ca. 45 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) <sup>2</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch- anthropologische Realität	(2)			(2)		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		(2)		
Evangelische Theologie (LAEW8) <sup>4</sup>	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	8	2/4 <sup>3</sup>	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>2</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch- anthropologische Realität	(2)			(2)		2/4 <sup>3</sup>		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		2/4 <sup>3</sup>		

Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.
Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.
Der Umfang ist abhängig von der gewählten Modulprüfung.
Modul verpflichtend zu wählen für alle, die Religion als Didaktikfach oder als Unterrichtsfach belegt haben.

**Katholische Theologie** 

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt	Workload-	Art und Umfang der	Faktor
		V	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul) <sup>2</sup>	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung <sup>2</sup>	(2)			(2)	4	(2)	Klausur (45-90 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) <sup>1</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität <sup>2</sup>	(2)			(2)		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht <sup>2</sup>	(2)			(2)		(2)		
Katholische Theologie (LAEW 8er-Modul) <sup>4</sup>	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung	(2)			(2)	8	2/4 <sup>3</sup>	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mdl. Prüfung (30 Min.) <sup>1</sup>	1
	Religion/Religionen als pädagogisch- anthropologische Realität	(2)			(2)		2/4 <sup>3</sup>		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		2/4 <sup>3</sup>		

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

**Philosophie** 

		SWS				Gesamt	Workload-	Art und Umfang der	Faktor
Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	٧	Ü	Р	S	ECTS	Verteilung in ECTS-Punkten	Prüfung /Studienleistung	Modul- note
Philosophie 1	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.)	1
Philosophie 2 <sup>2</sup>	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.)	1

Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt. Es wird empfohlen vor Besuch des Moduls "Philosophie 2" das Modul "Philosophie 1" erfolgreich abzuschließen

Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.
Der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltung ist abhängig davon, welcher Veranstaltung die Modulprüfung maßgeblich zuzuordnen ist.

Dieses Modul ist für alle, die Religion als Didaktikfach gewählt haben, verpflichtend.